

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/afc00553-d7ef-392d-898d-75f1c39f50f9>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BauO LSA
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Sachsen-Anhalt
<b>Gliederungs-Nr.</b>	213.37

## § 16c BauO LSA - Anforderungen an die Verwendung von CE-gekennzeichneten Bauprodukten

Ein Bauprodukt, das die CE-Kennzeichnung trägt, darf verwendet werden, wenn die erklärten Leistungen den in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes festgelegten Anforderungen für diese Verwendung entsprechen. Die §§ 17 bis 25 Abs. 1 gelten nicht für Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen.

